

Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2024/2025

Flavio (F) betreibt ein großes Fitnessstudio. Dort bietet er seinen Kunden verschiedene Tarifpakete an. Der Basis-Tarif (Tarif B) kostet 40 €/Monat und umfasst das reguläre Training. Für Kunden, welche zusätzlich noch Wellness genießen möchten, bietet F für 30 €/Monat den Zusatztarif Wellness (Tarif W) an, welcher die Nutzung des großen Wellnessbereichs mit verschiedenen Saunen, Schwimmb Becken und Ruhebereichen erlaubt. Die Tarife und deren Umfang sind auf der Webpräsenz des F einsehbar und hängen in den Räumlichkeiten aus. Der Eingang zum Fitnessstudio ist durch ein Drehkreuz gesichert, welches durch das Präsentieren des elektronischen Kundenarmbandes an der dafür vorgesehenen Schaltfläche freigeschaltet wird. Der Zugang zum Wellnessbereich befindet sich am Rande des Trainingsbereichs und ist mittels eines zweiten Drehkreuzes gesichert, das auf dieselbe Weise bedient wird.

F hat bei einem Persönlichkeitsentwicklungs- und Businesscoaching gelernt, wie wichtig das Prinzip der Skalierung für den wirtschaftlichen Erfolg ist. Deshalb stellt er am Morgen des 01.05.2023 ein Schild gut sichtbar vor das erste Drehkreuz:

„VERTRAGSANPASSUNG, wir benötigen Ihre Einwilligung! Durch das Präsentieren Ihres elektronischen Kundenarmbandes und Passieren des Drehkreuzes stimmen Sie einer Preiserhöhung des Tarifs B ab dem 01.05.2023 von 5 €/Monat auf 45 €/Monat zu. Sollten Sie nicht einverstanden sein, können Sie hinter dem Drehkreuz am Servicetresen widersprechen.“

Der Muskelprotz Markus (M) ist seit dem 01.01.2023 Kunde bei F und hat den Tarif B gebucht. Am 01.05.2023 betritt M das Fitnessstudio und sieht das Schild vor dem ersten Drehkreuz. Er ist empört über diese Geschäftspraxis. Da er aber sein morgendliches Training zügig beginnen möchte, hält er sein Kundenarmband an die Schaltfläche und geht kommentarlos durch das Drehkreuz.

Da M das Training heute etwas intensiver betrieben hat, um den Ärger über diese Geschäftsgebaren des F loszuwerden, möchte er sich als „Belohnung“ etwas Entspannung gönnen. Er geht daher zum Eingang des Wellnessbereichs und hält sein Kundenarmband an das Drehkreuz. F hat das Drehkreuz zum Wellnessbereich für alle Kunden des Tarifs B freigeschaltet, um ihnen die Vertragserweiterung um den Zusatz-Tarif W unbürokratisch zu ermöglichen. Daher gibt das Drehkreuz den Zugang für M frei. In diesem Moment erinnert sich M an das Schild am Eingang und ärgert sich erneut. Als er das Drehkreuz passiert, sagt er laut: „Ich stimme einer Vertragserweiterung nicht zu!“. Dies hört allerdings weder F noch dessen Persona am Servicetresen.

M nutzt in den folgenden Stunden ausgiebig die verschiedenen Wellnessangebote. F sieht am selben Tag abends im System, dass M beide Drehkreuze mit seinem Armband aktiviert hat und hindurchgegangen ist. Deshalb bestätigt F per E-Mail an M die Preiserhöhung für den Tarif B sowie die Erweiterung um den Tarif W zum 01.05.2023 und fordert M auf, seine Zahlungen entsprechend anzupassen. M leitet diese E-Mail ungelesen an seinen persönlichen Assistenten (A) weiter. A bezahlt daraufhin „im Auftrag des M“ monatlich 75 € an F.

Bei Besprechung seiner persönlichen Ausgaben im Jahre 2023 mit A am 10.01.2024 bemerkt M die Zahlungen durch A. M erinnert sich an seinen Ärger über F und verlangt, dass A umgehend „alles rückgängig“ mache. A teilt daraufhin F mit, dass M die Vertragsänderungen nicht gelten lasse. Für die Preiserhöhung des Tarifs B gebe es keine Grundlage. In dem Vertrag, den M am 01.01.2023 unterschrieben habe, stehe nichts über Preiserhöhungen. Auch habe M den Zusatz-Tarif W gar nicht gewollt; das habe er schließlich beim Eintreten deutlich gesagt. F entgegnet, dass M nach dem 01.05.2023 noch insgesamt 146 Male das Fitnessstudio und den Wellnessbereich genutzt habe, da könne man wohl kaum von *nicht gewollt* sprechen. Des Weiteren habe er, F, die Tarifierhöhung und die Erweiterung um den Zusatz-Tarif W per E-Mail bestätigt und M den neuen Preis von 75 €/Monat seit Mai 2023 regelmäßig bezahlt.

M trainiert am 11.01.2024 wieder im Fitnessstudio des F. Da er Anhänger der Trainingsmentalität *viel hilft viel* ist, nutzt er zum Kniebeugen eine Langhantel mit 230 Kg. Beim elften Durchgang verliert er das Gleichgewicht und fällt samt Langhantel zu Boden. Diese verletzt ihn so schwer, dass der herbeigerufene Notarzt N den M noch vor Ort in ein künstliches Koma versetzen muss. M wird in den Schockraum des nahen Unfallkrankenhauses eingeliefert. Das Unfallkrankenhaus wird von der gemeinnützigen U-GmbH (U) betrieben. M's Ehemann Georg (G) wird verständigt und eilt sofort zum Krankenhaus. Dort klärt ihn der bei U angestellte Arzt Dr. Eysenbarth (E) über den Zustand des M auf, stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab und legt ihm das Aufnahmeformular des Krankenhauses für die Behandlung des M vor, das G unterschreibt. E erkundigt sich dabei bei G, ob M anabole Steroide einnimmt, da in diesem Fall ein bestimmtes Medikament, das E einsetzen möchte, kontraindiziert ist. M nimmt tatsächlich seit 10 Jahren entsprechende Mittel und hat auch mit G über anabole Steroide wie „*Trenbolon*“ und „*Stanozolol*“ gesprochen, was G zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht so interessant fand. Daher ist sich G unsicher. Weil er zudem befürchtet, dass solche Mittel illegal seien, entscheidet er sich, dem E lieber nichts zu sagen. Er antwortet E daher, dass M mit anabolen Steroiden seines Wissens nichts zu tun hätte und E das Medikament deshalb dem M verabreichen könne. Daraufhin entscheidet sich E im Einvernehmen mit G für die Behandlung mit dem von ihm vorgeschlagenen Medikament. Aufgrund seines ärztlichen Fachwissens hätte E jedoch bereits anhand der körperlichen Statur des M erkennen können, dass M mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anabole Steroide einnimmt und dass deshalb ein anderes, etwas schlechter wirksames Medikament hätte angewendet werden müssen. M erleidet durch die Medikamentengabe einen irreparablen Leberschaden.

Nachdem M die Folgen seines Unfalls überstanden hat und das Krankenhaus verlassen darf, fordert er von U und E Schmerzensgeld für einen Leberschaden. E hätte erkennen müssen, dass das Medikament vermeidbare Schäden bei M hervorruft. U erwidert, dass E ein hervorragender Arzt sei, der in der Vergangenheit makellose Arbeit geleistet habe. Außerdem habe E der Auskunft von G vertrauen dürfen. G's Verhalten sei das Problem des M, nicht das von U und E.

G weist jede Verantwortung von sich, da er nun mal etwas *dusselig* sei. Er selbst habe beispielsweise vor kurzem eine unnötige Auffrischungsimpfung gegen Tetanus erhalten, weil er seinen Impfpass nicht mehr gefunden und gemeint habe, dass seine letzte Tetanusschutzimpfung über 10 Jahre her gewesen sei. In Wahrheit seien es nur 4 Jahre gewesen. M liebe G aber so, wie er nun mal sei, auch mit seinen Schwächen.

Frage 1: Kann M von F Rückzahlung von 280 € aus dem Jahr 2023 verlangen?

Frage 2: Kann M von U und E Schmerzensgeld verlangen?

Bearbeitervermerk: Das UWG sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und daraus folgende zivilrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Die Arbeit ist ausschließlich über den Upload im Onlineportal FlexNow bis zum 22.10.2024 abzugeben.

Diese Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten. Sie ist mit der Schriftart „Times New Roman“ anzufertigen. Die Schriftgröße ist wie folgt zu wählen: Für den Haupttext 12 pt, für die Fußnoten 10 pt, Zeilenabstand im Haupttext 1,5-fach. Der Rand muss rechts sieben Zentimeter, unten, oben und links jeweils zwei Zentimeter betragen.

Beachten Sie bitte die Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten der Juristischen Fakultät Göttingen. Sie finden sie auf der Internetseite der Fakultät unter <http://www.uni-goettingen.de/de/anleitungen+zum+wissenschaftlichen+arbeiten/506364.html>.